



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache 0555/25/2-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **14.01.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 09.06.2025 einen Artikel mit der Überschrift „Israels Armee stoppt Greta auf dem Weg nach Gaza“. Die israelische Armee habe das Segelboot „Madleen“ auf seinem Weg nach Gaza gestoppt, heißt es im Artikel. Das Schiff werde zur israelischen Küste gebracht, die Passagiere sollten in ihre Heimatländer zurückkehren, habe das israelische Außenministerium mitgeteilt.

II. Der Beschwerdeführer macht Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex geltend. Er kritisiert die Aussage: „Seit 2007 besteht eine von den Vereinten Nationen als rechtmäßig anerkannte Seeblockade.“ Diese Formulierung sei irreführend. Zwar existiere der sogenannte Palmer-Report aus dem Jahr 2011, in dem die Blockade unter bestimmten Bedingungen als rechtmäßig bezeichnet werde. Jedoch verschweige die Zeitung, dass andere UN-Gremien – insbesondere der UN-Menschenrechtsrat – sowie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Blockade regelmäßig als völkerrechtswidrig einstuften. Sie argumentierten, dass die Blockade eine Form kollektiver Bestrafung der Zivilbevölkerung in Gaza darstellt, was gegen das humanitäre Völkerrecht verstöße. Diese differenzierten Einschätzungen würden im Artikel nicht erwähnt.

Zum anderen sei die Berichterstattung insgesamt sehr einseitig. Es kämen ausschließlich israelische Stimmen zu Wort, darunter der Verteidigungsminister, der die Aktivistinnen

pauschal als „Hamas-Propagandisten“ bezeichne. Diese Aussage werde unkommentiert übernommen, ohne kritische Einordnung oder Gegenperspektive. Weder würden die Motive der beteiligten Aktivistinnen dargestellt noch fänden sich Informationen zur humanitären Lage in Gaza oder zur internationalen Kritik an der Blockade.

III. Für die Beschwerdegegnerin nimmt eine Syndikusrechtsanwältin Stellung. Sie schreibt, der Artikel stütze sich auf offizielle Mitteilungen, insbesondere des israelischen Außenministeriums, und gebe den Ablauf des Geschehens sachlich zutreffend wieder. Die Passage über die seit 2007 bestehende Seeblockade Israels, die von den Vereinten Nationen als rechtmäßig anerkannt worden sei, beziehe sich auf den sogenannten Palmer-Report von 2011, der diese Einschätzung ausdrücklich enthalte. Damit sei die Formulierung korrekt und im Einklang mit den journalistischen Sorgfaltspflichten. Abweichende Bewertungen anderer Gremien wie des UN-Menschenrechtsrats oder des Internationalen Roten Kreuzes änderten an der Richtigkeit der berichteten Aussage nichts, da das presseethische Sorgfaltsgesetz lediglich die richtige Wiedergabe und sorgfältige Recherche von Tatsachen verlange, nicht aber eine vollständige Darstellung sämtlicher internationaler Positionen.

Ein Anspruch darauf, dass die Redaktion jede denkbare politische oder juristische Sichtweise referiere, bestehe daher nicht. Vielmehr schütze Artikel 5 Absatz 1 GG die Freiheit der redaktionellen Auswahl, Gewichtung und Verdichtung von Themen. Die Pressefreiheit umfasse auch das Recht, Schwerpunkte nicht oder anders als andere zu setzen und Bewertungen anderer Medienakteure nicht zu übernehmen. Eine Verpflichtung zur nachträglichen Korrektur oder Ergänzung der Berichterstattung habe nicht bestanden, da eine Richtigstellung nur bei objektiv falschen Tatsachenbehauptungen veranlasst sei, nicht aber bei abweichenden politischen oder juristischen Wertungen.

Bezüglich der Wiedergabe der Äußerung des israelischen Verteidigungsministers, der die Aktivisten als „Hamas-Propagandisten“ bezeichnet habe, schreibt die Anwältin, dass diese Passage im Artikel klar als Zitat gekennzeichnet sei. Sie sei auch einer Quelle zugeschrieben worden. Es liege damit keine Vermischung von Nachricht und Meinung der Redaktion vor. Die Redaktion habe die Wortwahl des Ministers nicht übernommen, sondern lediglich als Bestandteil der politischen Reaktion dokumentiert. Die Wiedergabe von Zitaten und deren Zuschreibung an die beteiligten Akteure gehörten zum Kern legitimer journalistischer Arbeit. Dass der Begriff eine bestimmte inhaltliche Bewertung transportiere, liege in der Natur der Äußerung, nicht aber in einer eigenen Wertung der Redaktion. Da die Hamas international als Terrororganisation eingestuft sei, erscheine die Einordnung der Teilnehmer einer von ihnen unterstützten Aktion als deren Propagandisten nicht sachwidrig.

Abschließend gibt die Syndikusrechtsanwältin zu bedenken, dass die Forderung des Beschwerdeführers nach einer öffentlichen Stellungnahme unberechtigt sei. Eine Selbstregulierungsinstanz wie der Deutsche Presserat könne keine Verpflichtung zur aktiven Veröffentlichung von publizistischen Inhalten anordnen. Seine Zuständigkeit beschränke sich auf die presseethische Bewertung bereits erschienener Beiträge. Etwaige Ansprüche auf Gegendarstellung oder Richtigstellung seien ausschließlich nach Maßgabe der Zivil- und Landespressegesetze sowie vor den ordentlichen Gerichten durchzusetzen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss verneint einen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex. Die vom Beschwerdeführer kritisierte Passage bezieht sich auf den als „Palmer-Report“ bezeichneten Bericht einer von den Vereinten Nationen eingesetzten Kommission, welche die Umstände eines Angriffs israelischer Sicherheitskräfte auf das türkische Schiff Mavi Marmara, bei dem

mehrere Menschen starben, untersuchte. Wie die Beschwerdegegnerin dargelegt hat, ist die Einschätzung, dass die Seeblockade rechtmäßig ist, darin ausdrücklich enthalten. Dies hat der Beschwerdeführer auch eingeräumt. Auf den Inhalt des UN-Berichts durfte die Redaktion sich beziehen. Zu Recht weist der Beschwerdeführer darauf hin, dass es auch andere Rechtsauffassungen gibt. Die journalistische Sorgfaltspflicht gebietet aber nicht, alle Positionen zu einem Thema vollständig abzubilden.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat □ Postfach 12 10 30 □ 10599 Berlin
Fon: 030/367007-0 □ Fax: 030/367007-20 □ E-Mail: info@presserat.de □ www.presserat.de